

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 410/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am  
17. Mai 1973

.....  
Klägerin und Revisionsbeklagte,

RegHauptsekretär  
Schriftführer

-Prozeßbevollmächtigte: .....-

g e g e n

.....  
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. H a u g, die Richter G e y s e r und Dr. F r i e d e r i c h s und die ehrenamtlichen Richter B ö s s o w und Dr. R e u ß für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. September 1972 insoweit aufgehoben, als die Beklagte zur Gewährung von Hinterbliebenenrente für die Zeit bis 31. Dezember 1972 verurteilt worden ist.

Der Rechtsstreit wird insoweit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

## G r ü n d e :

### I

Umstritten ist, ob die Klägerin für die Zeit bis 31. Dezember 1972 Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres geschiedenen Mannes beanspruchen kann (§ 1265 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Die am 25. August 1913 geborene Klägerin war mit dem 1910 geborenen Versicherten verheiratet. 1941 wurde eine Tochter geboren. Die Ehe wurde am 13. September 1969 aus Verschulden des Versicherten rechtskräftig geschieden. Der Versicherte ist am 25. September 1969 gestorben. Eine Witwe ist nicht vorhanden. Der Versicherte bezog seit Juli 1965 Rente wegen Berufsunfähigkeit und seit Mai 1967 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit; sie betrug im Jahre 1969 DM 398,10.

Die Klägerin, die seit 1949 nicht mehr in einem abhängigen Arbeitsverhältnis gestanden hatte, nahm im April 1969 eine Beschäftigung als Raumpflegerin auf. Sie verdiente im August 1969 DM 501,50 netto. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 15. Januar 1970 den Antrag der Klägerin auf Gewährung der Hinterbliebenenrente ab, weil diese in der Lage gewesen sei, sich selbst zu unterhalten; eine Unterhaltspflicht des früheren Ehemannes habe schon allein deshalb nicht bestanden.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 1. September 1971). Im Berufungsverfahren brachte die Klägerin vor, sie sei weder bei der Arbeitsaufnahme 1969 noch später gesundheitlich in der Lage gewesen, als Putzfrau zu arbeiten; ärztliche Zeugnisse wurden nicht vorgelegt.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Beklagte verurteilt, ab November 1969 Geschiedenenwitwenrente zu gewähren; die

- 3 -



- 3 -

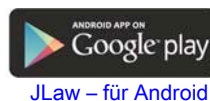
Revision hat es zugelassen (Urteil vom 27. September 1972). Das LSG hat eine Unterhaltspflicht des Versicherten zur Zeit seines Todes nach §§ 58 ff Ehegesetz (EheG) bejaht. Die an sich ausreichenden Ertragnisse aus der Beschäftigung könnten der Klägerin nicht angerechnet werden, weil es grob unbillig sei, sie darauf zu verweisen. Die Klägerin habe während ihrer Ehe seit 1949 nicht mehr außerhalb des Haushalts gearbeitet und sei bei der Scheidung 56 Jahre alt gewesen. Es sei nicht vertretbar, ihr den Wiedereintritt in das Berufsleben lediglich deshalb zuzumuten, weil der Versicherte nach den Feststellungen im Scheidungsurteil seit 1966 begonnen habe, "hemmungslos zu trinken und seine Arbeit zu vernachlässigen". Bei dieser Ausnahmesituation könne der Klägerin geglaubt werden, daß sie die Beschäftigung als Raumpflegerin nach 20-jähriger Entfremdung vom Erwerbsleben eingegangen sei, weil der Versicherte seiner Unterhaltspflicht nicht mehr nachgekommen sei. Unter diesen Umständen hätte sich der Versicherte nach der Scheidung nicht darauf berufen können, daß die Klägerin im Hinblick auf die Ertragnisse ihrer Erwerbstätigkeit nicht unterhaltsbedürftig sei.

Die Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt, das angefochtene Urteil abzuändern, soweit die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin eine Geschiedenenwitwenrente für die Zeit vom 1. November 1969 bis 31. Dezember 1972 zu gewähren und die Berufung der Klägerin zurückzuweisen. Die Beklagte rügt eine Verletzung des § 1265 RVO. Es sei im allgemeinen davon auszugehen, daß die Erwerbstätigkeit, der eine geschiedene Frau zur Zeit des Todes des Mannes nachgegangen sei, ihr auch zumutbar gewesen sei. Nur ein besonderer Grad von Unzumutbarkeit könne Bedeutung haben. Wenn auch die Klägerin seit 1949 nicht mehr außerhalb des Haushalts gearbeitet habe, so könne doch nicht übersehen werden, daß der Versicherte bereits seit Juli 1965 Rente wegen Be-

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

rufsunfähigkeit und seit Mai 1967 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bezogen habe. Beide Renten seien relativ gering gewesen. Unter diesen Umständen sei die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit der Klägerin schon 1965 nicht von der Hand zu weisen gewesen, um zum gemeinsamen Unterhalt beizutragen. Damals sei die Klägerin erst 51 Jahre alt gewesen. Die Klägerin habe auch keinen Unterhaltsanspruch gegen den Versicherten geltend gemacht.

Die Klägerin hat beantragt, die Revision zurückzuweisen. Sie habe die Erwerbstätigkeit nur deshalb aufgenommen, um bestehende Verbindlichkeiten abzulösen und leben zu können, da ihr der Ehemann keinen Unterhalt gewährt habe. Gesundheitlich sei sie zu der Arbeit nicht in der Lage gewesen. Sie habe inzwischen auf ärztliches Anraten das Beschäftigungsverhältnis gelöst.

## II

Die Revision der Beklagten ist statthaft und insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zur neuen Entscheidung über einen Hinterbliebenenrentenanspruch für die Zeit bis Ende Dezember 1972 zurückzuverweisen ist.

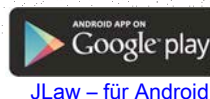
Das LSG hat bei seiner Entscheidung nicht alle Elemente der "Zumutbarkeit" berücksichtigt, die bei der Auslegung des § 1265 RVO i.V.m. §§ 58, 59 EheG wesentlich sind.

Da es nach § 1265 Satz 1 RVO auf eine Unterhaltspflicht des geschiedenen Mannes nach dem EheG ankommt, sind die Vorschriften der §§ 58, 59 EheG heranzuziehen. Für die Annahme einer Unterhaltsverpflichtung des Versicherten ist erforderlich, daß die geschiedene Frau außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Nach der zu § 58 EheG vertretenen Auffassung

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

wird die geschiedene Frau im allgemeinen eine eigene Erwerbstätigkeit aufzunehmen haben; die Erwerbstätigkeit muß ihr zumutbar sein. Bei Kränklichkeit und hohem Alter kann eine Erwerbstätigkeit der Frau ausgeschlossen sein (vgl. Palandt, BGB, 31. Aufl., Anm. 3 b zu § 58 EheG). Da die Tochter der Klägerin bei der Scheidung längst volljährig war, kann hier außer Acht bleiben, wie die Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit zu beurteilen ist, wenn die Frau minderjährige Kinder zu versorgen hat.

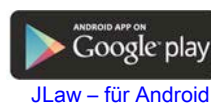
Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts -BSG- (BSG 26, 293; SozR Nr. 42, 45 und 52 zu § 1265 RVO) ist wesentlich, ob der für schuldig erklärte Mann die geschiedene Frau billigerweise auf eine Erwerbstätigkeit verweisen kann. Entscheidend sind also die besonderen Verhältnisse beider ehemaligen Ehegatten unter Heranziehung der allgemeinen Zeitbedingungen (vgl. Palandt aaO).

Das LSG hat allein die Verhältnisse auf Seiten der Klägerin berücksichtigt, wie ihr Alter bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit im April 1969 und die Tatsache, daß sie seit 1949 nicht mehr in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden hat. Es hat ohne zureichenden Grund die Verhältnisse auf Seiten des Versicherten außer Acht gelassen. Es hat nicht die Erwerbsunfähigkeit des Versicherten berücksichtigt und nicht in seine Überlegungen einbezogen, daß der Versicherte schon nach dem in seinem Rentenverfahren erstatteten ärztlichen Gutachten vom 6. Juni 1967 keine geregelten Arbeiten mehr verrichten konnte. Hingegen hat es bei der Prüfung, ob die Verweisung der Klägerin auf die Einkünfte aus Arbeit "grob unbillig" sei, zu Unrecht die in "dem Ehescheidungsverfahren festgestellten Pflichtwidrigkeiten des Versicherten" berücksichtigt. Die Vorgänge während der Ehe, die dazu geführt haben, den Versicherten als den an der Scheidung schuldigen Teil zu erklären, dürfen bei der Frage der Unterhaltspflicht nach § 58 EheG nicht

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

nochmals herangezogen werden (vgl. Palandt, aaO, Anm. 2 zu § 58 EheG mit Hinweis auf RGZ 164, 127); denn die Schuld des Versicherten an der Scheidung ist schon Voraussetzung dafür, daß seine Unterhaltspflicht nach § 58 EheG überhaupt in Frage kommen kann und zu prüfen ist.

Abgesehen davon hat das LSG bei seinem Hinweis auf "hemmungsloses Trinken des Versicherten seit 1966", das es zu Gunsten der Klägerin berücksichtigt hat, nicht beachtet, daß der Versicherte nach den ärztlichen Gutachten in seinem Rentenverfahren bereits 1965 an einer erheblichen, progredient verlaufenden Cerebralsklerose litt und im Juni 1967 eine deutliche Verschlechterung mit Zunahme des arteriosklerotischen Zitterns und des allgemeinen Altersabbaus festgestellt wurde. Es erscheint unter diesen Umständen zweifelhaft, ob ihm bei der Billigkeitsprüfung ein "hemmungsloses Trinken seit 1966" vorgeworfen werden kann, auch wenn dies im Scheidungsurteil angeführt ist.

Schon aus allgemeinen Erwägungen genügt es nicht, die Erwerbstätigkeit der Klägerin allein wegen ihres Alters von 56 Jahren als unzumutbar anzusehen. Zwar war die Klägerin seit 1949 nicht außerhäuslich tätig; doch ist die Arbeit als Raumpflegerin mit der Arbeit einer Hausfrau verwandt. Von einer beruflichen Entfremdung oder beruflicher Überforderung, die die Aufnahme einer solchen Arbeit unzumutbar machen würde, kann daher in diesem Arbeitsbereich nicht gesprochen werden (vgl. auch die Entscheidung des Senats vom 27.2.1970 - 12 RJ 244/69). Aus diesem Grund kann bei Anwendung des § 1265 RVO idF vom 9. Juni 1965 nicht allein wegen eines bestimmten Alters die Aufnahme einer Tätigkeit als Raumpflegerin für eine Hausfrau unzumutbar erscheinen.

Im Vergleich mit der Erwerbsunfähigkeit des Versicherten könnte der Klägerin die Arbeitsaufnahme nur dann nicht zugemutet werden, wenn sie - entsprechend ihrem Vortrag im Berufungsverfahren - gesundheitlich nicht imstande gewesen

- 7 -



- 7 -

wäre, die Arbeit zu verrichten, oder wenn sie auf Kosten ihrer Gesundheit gearbeitet hätte.

Von der Frage der Zumutbarkeit der Erwerbstätigkeit hängt auch ab, ob ein Anspruch der Klägerin nach § 1265 Satz 2 RVO idF vom 9. Juni 1965 begründet ist; denn wenn der Klägerin die Arbeit zumutbar war, war eine Unterhaltsverpflichtung des Versicherten mangels Unterhaltsbedürftigkeit der Klägerin auch nach dieser Vorschrift ausgeschlossen (BSG in SozR Nr. 31 und 66 zu § 1265 RVO).

Da die gesundheitliche Zumutbarkeit der Erwerbstätigkeit für die Klägerin bisher nicht geprüft und festgestellt worden ist, ist der Rechtsstreit zur Nachholung dieser Prüfung an das LSG zurückzuverweisen.

Da die Revision auf die Zeit bis 31. Dezember 1972 beschränkt ist, war § 1265 Satz 2 RVO idF vom 16. Oktober 1972 nicht zu prüfen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem das Verfahren abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)

